

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Edith Niehuis, Brigitte Adler, Angelika Barbe, Ingrid Becker-Inglau, Petra Bläss, Lieselott Blunck, Thea Bock, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Edelgard Bulmahn, Dr. Nils Diederich (Berlin), Dr. Marliese Dobberthien, Dr. Peter Eckardt, Udo Ehrbar, Maria Eichhorn, Dr. Konrad Elmer, Anke Eymer, Ilse Falk, Elke Ferner, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Winfried Fockenberger, Arne Fuhrmann, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Michael Glos, Günter Graf, Michael Habermann, Otto Hauser (Esslingen), Dr. Renate Hellwig, Dr. Barbara Höll, Josef Hollerith, Hubert Hüppe, Gabriele Iwersen, Bernhard Jagoda, Ilse Janz, Karin Jeltsch, Horst Jungmann (Wittmoldt), Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Fritz Rudolf Körper, Eva-Maria Kors, Rudolf Kraus, Detlev von Larcher, Karl-Josef Laumann, Eduard Lintner, Ursula Männle, Erwin Marschewski, Ulrike Mascher, Ingrid Matthäus-Maier, Wolfgang Meckelburg, Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Volker Neumann (Bramsche), Gerhard Neumann (Gotha), Claudia Nolte, Ronald Pofalla, Susanne Rahardt-Vahldieck, Erika Reinhardt, Renate Rennebach, Günter Rixe, Ortrun Schätzle, Siegfried Scheffler, Christina Schenk, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Trudi Schmidt (Spiesen), Regina Schmidt-Zadel, Dr. Andreas Schockenhoff, Gisela Schröter, Dietmar Schütz, Erika Simm, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Dr. Lutz G. Stavenhagen, Erika Steinbach-Hermann, Günther Tietjen, Ralf Walter (Cochem), Dr. Konstanze Wegner, Inge Wettig-Danielmeier, Hanna Wolf, Elke Wülfing

— Drucksache 12/2340 —

Lage der Menschenrechte von Frauen, Jugendlichen und Kindern in Pakistan

Von der „Human Rights Commission of Pakistan“ (HRCP) wurde für das Jahr 1990 erstmals ein Bericht über den Zustand der Menschenrechte in Pakistan veröffentlicht. Diesem Bericht zufolge werden in Pakistan die Menschenrechte nicht nach internationalem Standard gewährt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 27. August 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Pakistan hat die VN-Konvention zur „Beseitigung aller Formen von Frauendiskriminierung“ nicht ratifiziert. Durch die besondere Auslegung und Anwendung der Sharia, des islamischen Rechts, besteht die Gefahr, daß Frauen zunehmend benachteiligt werden.

Besonders betroffen sind neben den Frauen Minderheiten, die ärmsten Bevölkerungsschichten, die Arbeitslosen und Obdachlosen.

So haben Frauen ihre „Quote“ (garantierte Sitze) im Nationalparlament und in den Provinzparlamenten verloren, und Minderheiten fühlen sich durch das System getrennter Bezirke bei Wahlen diskriminiert. Seit Herbst 1990 gibt es Änderungen im Strafrecht gemäß einseitiger Auslegung islamischer Gebote. Es wurden Tribunale speziell zur Verurteilung von Personen eingerichtet, die sich eines „Fehlverhaltens“ schuldig gemacht hatten. Die Tendenz des Präsidenten, über das Parlament hinweg per Dekret bzw. Verordnung zu regieren, läßt befürchten, daß auf diesem Wege Menschenrechte und demokratische Grundrechte zunehmend mißachtet werden.

Aufgrund dieser Entwicklungen und der Tatsache, daß unter der Islamisierung staatlichen Rechts besonders auch Frauen zu leiden haben, fragen wir die Bundesregierung:

1. Trifft es zu, daß mit der Einführung des Sharia-Rechts in Pakistan zwei Rechtssysteme nebeneinander existieren und fundamentalistisch-islamische Strömungen im pakistanischen Parlament die Sharia zum Nachteil der Frauen auslegen?
- a) Das Sharia-Recht ist islamisches Recht, das auf Koran und Sunnah (Aussagen und Handlungen des Propheten) beruht. Nach Artikel 227 der Verfassung Pakistans von 1973 müssen alle bestehenden Gesetze in Übereinstimmung mit dem Islam, wie er in Koran und Sunnah niedergelegt ist, gebracht werden. Es trifft daher nur bedingt zu, daß mit der Einführung des Sharia-Rechts in Pakistan zwei Systeme nebeneinander existieren. Vielmehr wird mit der Einführung dieses Rechts der Versuch unternommen, das durch seine Entwicklung heterogene pakistanische Recht im Sinne des Korans auszurichten und kohärent zu machen. Da dieser Vorgang noch nicht abgeschlossen ist und dem bestehenden Recht vielfach islamisches Recht beigefügt wurde, steht in Einzelbereichen neu eingeführtes Sharia-Gesetz derzeit neben überkommenem Recht.
- b) Die unter Zia ul Haq verabschiedeten islamischen Strafgesetze bzw. die Anpassung des Zeugen-Gesetzes von 1872 im Jahr 1984 widersprechen dem in der pakistanischen Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz. So schreibt z. B. die Huddood-Verordnung vor, daß für bestimmte Straftaten lediglich Männer als Zeugen auftreten können, falls die traditionelle islamische Höchststrafe verhängt werden soll. Das Zeugen-Gesetz in der Fassung von 1984 sieht u. a. vor, daß unter bestimmten Umständen zwei weibliche Zeugen anstelle eines männlichen Zeugen auftreten können. Nach dem Qisas- und Diyat-Gesetz von 1990 ist die Entschädigung für Körperverletzungen an Frauen halb so hoch wie die Entschädigung für Körperverletzungen bei Männern.

Diese Frauen ungleich behandelnden Rechtsvorschriften werden von konservativ-religiösen Parteien nicht in Frage gestellt und auch von den meisten anderen Parteien geduldet. Die Wurzel dieser Haltung liegt nicht ausschließlich im Islam begründet, sondern in der feudal und tribal bestimmten Gesellschaftsform des Landes.

2. Trifft es zu, daß nach Ende der Amtszeit von Benazir Bhutto am Obersten Gerichtshof das pakistanische Strafrecht in weiten Teilen für nicht vereinbar mit dem Islam erklärt und geändert wurde?
Wenn ja, welche Auswirkungen haben diese Änderungen auf die Rechte der Frauen?

Die wesentlichen islamischen Strafgesetze wurden unter Präsident Zial ul Haq eingeführt oder vorbereitet. Das 1991 – also nach Ende der Amtszeit Benazir Bhutto – verabschiedete Sharia-Gesetz bestätigt den Primat von Koran und Sunnah vor den bestehenden Gesetzen. Bestehende Gesetze müssen im Lichte der Sharia interpretiert werden; das Bildungssystem soll islamisiert werden. Der Staat soll sicherstellen, daß das Wirtschaftssystem auf der Basis islamischer Prinzipien aufgebaut wird. Weiter sieht es vor, daß der Staat sich um die Verbreitung islamischer Werte durch die Massenmedien bemüht. § 20 des Sharia-Gesetzes bestimmt, daß die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Frauen durch das Sharia-Gesetz nicht beeinträchtigt werden. Damit ist eine Grundlage zur Überprüfung und Anpassung des bestehenden Rechts nach Maßgabe des überlieferten islamischen Rechts gegeben. Die Gefahr, daß eine solche Anpassung sich negativ auf die Rechte der Frauen auswirkt, ist trotz § 20 des Sharia-Gesetzes nicht von der Hand zu weisen.

3. Trifft es zu, daß große Unterschiede zwischen dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung und der Auslegungspraxis bestehen, wodurch Frauen in einen ständigen Zustand der Rechtsungleichheit gedrängt werden, wie z. B. im Familienrecht (natürlicher Vormund des Kindes ist immer der Vater), im Erbrecht (Tochter bekommt die Hälfte dessen, was der Sohn bekommt)?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß große Unterschiede zwischen dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung und der Auslegungspraxis bestehen und Frauen in verschiedenen Rechtsbereichen, so auch im Familien- und Erbrecht, nicht den Männern gleichgestellt sind.

Die Verfassung von 1973 enthält den Gleichheitsgrundsatz und sieht darüber hinaus Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder vor. Artikel 25 lautet:

Gleichheit der Bürger:

- i) alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich und sind zu gleichem Rechtsschutz berechtigt;
- ii) Diskriminierung allein des Geschlechts wegen ist untersagt;
- iii) dieser Artikel schließt einen besonderen Schutz des Staates für Frauen und Kinder nicht aus.

Artikel 263 (a) der 1973er Verfassung führt ferner aus: „Worte mit männlichem Geschlecht sollen so verstanden werden, als würden sie das weibliche Geschlecht mit einschließen.“

Dennoch gibt es sowohl in der Strafgesetzgebung, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, als auch im Familien- und Erbrecht erhebliche Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz der pakistanischen Verfassung.

4. Trifft es zu, daß Frauen im Falle der Vergewaltigung männliche Zeugen für ihre Unschuld nennen müssen, keine weiblichen Zeuginnen vor Gericht zugelassen werden und die Strafgesetze zumeist so gegen die Frauen ausgelegt werden, daß sie wegen Ehebruchs angeklagt werden und so die Opfer zu Täterinnen gemacht werden?

Trifft es zu, daß Männer in Pakistan in der Regel früher aus dem Gefängnis entlassen werden als Frauen?

- a) Es trifft zu, daß bei Anwendung des Sharia-Rechts für den Nachweis von Zina-ul-jabr (Geschlechtsverkehr unter Zwang) vier männliche muslimische Zeugen erforderlich sind. Da diese Forderung in der Praxis selten erfüllt werden kann, wird die Anzeige einer Vergewaltigung häufig als Geständnis eines unerlaubten Geschlechtsverkehrs (Zina) gewertet. Nach Auslegung des Sharia-Bundesgerichtshofes ist zum Nachweis von Zina entweder die Aussage von vier unbescholtenen muslimischen Zeugen oder ein Geständnis als Beweismittel zugelassen. Höchststrafe für Zina im Falle von Ehebruch oder Unzucht ist Steinigung. Außerhalb der paschtunischen Stammesgebiete im Grenzland zu Afghanistan sind Steinigungen nach Wissen der Bundesregierung nicht vollzogen worden, jedoch werden nach Aussagen von pakistanischen Menschenrechtsorganisationen aufgrund der vorgenannten Umstände zahlreiche Vergewaltigungsoffer wegen Unzucht in den pakistanischen Gefängnissen festgehalten.
- b) Daß Männer in Pakistan früher aus dem Gefängnis entlassen werden, kann nicht bestätigt werden.

5. Trifft es zu, daß Diebstahl und bewaffneter Überfall auf eine Frau nur dann strafrechtlich verfolgt wird, wenn diese zwei Zeugen aufweisen kann?

Nein. Nur, wenn die Höchststrafe für diese Straftaten nach den Huddood-Vorschriften ausgesprochen werden soll, sind vier männliche muslimische Zeugen guten Leumundes erforderlich.

6. Trifft es zu, daß Frauen bei gleicher Arbeit nur zwei Drittel des Lohnes der Männer erhalten?

Nach der Rechtslage haben Frauen Anspruch auf den gleichen Lohn. Der Staat, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die großen Arbeitgeber halten sich an diesen Grundsatz. Außerhalb dieses Bereichs wird der Gleichheitsgrundsatz häufig nicht beachtet. Im übrigen müssen Frauen oft schlecht bezahlte Arbeiten aufnehmen, in denen es keinen männlichen Vergleichslohn gibt.

7. Hat die Bundesregierung Angaben über die Anzahl der seit dem Sturz von Benazir Bhutto im August 1990 inhaftierten Frauen, und gibt es Angaben über die Haftbedingungen?

Wenn ja, welcher Art?

Über die Anzahl der seit dem Sturz von Benazir Bhutto (August 1990) verhafteten Frauen liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entlassung Benazir Bhuttos sind nach Kenntnis der Bundesregierung keine Frauen verhaftet worden.

8. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Inhaftierungsmethoden der pakistanischen Behörden?

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, daß bei Nichtauffinden von beschuldigten Personen vorsätzliche Fehlverhaftungen, z. B. von anwesenden Familienmitgliedern, darunter oft Frauen, vorgenommen wurden?

Verhaftungen sind in Pakistan im „Criminal Procedure Code“ (1898) geregelt. Grundsätzlich können die pakistanischen Behörden nur Verhaftungen vornehmen, wenn ein Haftbefehl vorliegt.

Allerdings kommt es vor, daß die Polizeibehörden auch ohne Vorlage eines Haftbefehls Verhaftungen vornehmen. Dies geschieht nach Aussage pakistanischer Menschenrechtsorganisationen vor allem auf dem Lande. Es kommt nach Aussage der genannten Quelle ebenfalls vor, daß die Polizei bei Nichtauffinden von beschuldigten Personen unschuldige Familienmitglieder, darunter auch Frauen, verhaftet, um Druck auf die Flüchtigen auszuüben.

9. Trifft es zu, daß die pakistanische Regierung Mitte der 80er Jahre eine Frauenkommission eingesetzt hat, der Bericht dieser Kommission aber trotz wiederholter Forderungen von Frauenorganisationen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurde?

Im Rahmen der VN-Frauendekade 1975 bis 1985 setzte die Bhutto-Regierung 1976 eine Frauenrechtskommission mit dem Auftrag ein, „to consider and formulate proposals for law reforms with a view to improve the social, legal and economic conditions of women in Pakistan“. Die Kommission bestand aus weiblichen Mitgliedern des Bundesparlaments und der Provinzparlamente, aus Rechtsanwälten, Journalisten und Generalstaatsanwälten aus Sindh, Punjab und der Nordwestgrenzprovinz. Der Kommission gehörten keine Mitglieder einer religiösen oder Parteiorganisation an. Die Kommission machte einige wichtige Verbesserungsvorschläge, so z. B. die Einrichtung einer Women's Division und einer ständigen Frauenrechtskommission. Der Bericht der Kommission – nach der Vorsitzenden auch Zari Zarafat Bericht genannt – wurde 1985, kurz vor der Nairobi Schlußkonferenz der Frauendekade, Präsident Zia ul Haq vorgelegt, der sie für vertraulich erklärte. Sie blieb bis zu seinem Tode 1988 unveröffentlicht. Unter dem Druck von Frauenorganisationen erlaubte Premierministerin Bhutto im Januar 1989 die Veröffentlichung. Die Empfehlungen der Studie werden derzeit vom pakistanischen Frauenministerium auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Der Bericht ist ohne Schwierigkeiten erhältlich.

10. Welche Informationen hat die Bundesregierung in bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen an Hochschulen bei Frauen und Männern?

Trifft es zu, daß z. B. Medizinstudienplätze im Punjab nach Quoten vergeben werden, wobei die Quote für die Frauen deutlich niedriger liegt als die der Männer?

Die Zulassungsvoraussetzungen für Frauen und Männer sind heute gleich. Da bei Bewerbungen um Zulassung zum Medizinstudium Frauen bessere Leistungen nachweisen konnten, hatten vor 1990 die medizinischen Fakultäten Quoten für Studenten und Studentinnen festgelegt, um ein Gleichgewicht unter den Studierenden zu wahren.

Der Oberste Gerichtshof hat 1990 entschieden, daß die Quotierung gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Geschlechter verstößt. Im gleichen Jahr hat auch das Obergericht der Provinz Sindh so entschieden. Seitdem wurde das Quotensystem offiziell abgeschafft.

11. Sind der Bundesregierung Ausbildungszentren in Pakistan bekannt, die speziell die Aus- und Weiterbildung von Frauen fördern? Wenn ja, welche?

Es gibt eine Reihe besonderer Ausbildungsstätten für Frauen, u. a.

- Projekte des pakistanischen Frauenministeriums
 - Ausbildung von Sekretärinnen (mit ILO/NL),
 - Computer Training Center für Frauen in Islamabad,
 - Industrial Training im Community Center Mian Channu/Punjab durch NRO Anjuman-e-Islamia,
 - Ausbildungsstätte für Pilzzucht in Azad Jammu und Kaschmir (mit Landwirtschaftsministerium und Provinzregierung),
 - Ladies Industrial Welfare Home, Frontier Constabulary Headquarters, Quetta/Belutschistan. Marktorientierte Ausbildung in traditionellen Frauenberufen;
- sechs Politechnische Ausbildungsinstitute für Frauen sowie
- Berufsbildungszentren für Frauen.

Die Bundesregierung unterstützt ein Berufsbildungszentrum für Frauen in Lahore im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit. Das von Weltbank/IDA mit Beteiligung anderer Geber (UNDP, EG, CIDA, Bundesregierung) finanzierte National Vocational Training Project richtet eine Reihe neuer Berufsbildungszentren für Frauen ein.

Die tatsächliche Zahl der Ausbildungsstätten für Frauen dürfte erheblich höher sein, da der Bundesregierung über die eigentlich zuständige Provinzebene nur begrenzt Informationen vorliegen.

12. Gibt es spezielle Untersuchungen über die Arbeitsbedingungen von Frauen auf dem Lande und im städtischen Bereich? Wenn ja, welchen Inhalts?

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen auf dem Lande und im städtischen Bereich sind durch pakistanische und ausländische Wissenschaftler ausführlich dokumentiert.

Das Ministry of Women Development hat bis zum Sommer 1991 fünf Studien über die Arbeitsbedingungen von Frauen im ländlichen Bereich durchgeführt. Seit 1989 finanziert das Ministerium den Aufbau von fünf „Women Study Centers“ an verschiedenen pakistanischen Universitäten, an denen die Disziplin „Women's Studies in Pakistan“ gelehrt werden soll. Hier soll auch anwendungsbezogen geforscht werden.

Am Social Work Department der Universität Karachi gibt es eine Gruppe von Sozialwissenschaftlern, die nicht nur anwendungsbezogene Forschung zur Lebens- und Arbeitssituation von Frauen und unterprivilegierten Gruppen betreiben, sondern auch aktiv an der Unterstützung von Selbsthilfegruppen mitwirken. Hier wird derzeit eine Gruppe von pakistanischen und ausländischen Wissenschaftlerinnen ausgebildet, die in Pakistan Erfahrungen in der Frauenförderung gewonnen haben.

In vielen anderen pakistanischen Institutionen werden ebenfalls Lebens- und Arbeitssituation von pakistanischen Frauen untersucht, so am

- Pakistan Women Institute, Kinnaird college, Lahore/Punjab,
- Applied Socio-Economic research, Lahore/Punjab, u. a.,
- Shirkat Gah, Lahore/Punjab,
- Aurat Foundation, u. a.,
- Pakistan Institute of Development Economics, u. a.,
- Statistics Division, Government of Pakistan, u. a.,
- Simorgh Women Resource and Publication Centre, u. a.,
- Pakistan Agriculture Research Council, u. a.

Unter den in Deutschland erschienenen Publikationen wird hingewiesen auf die von der GTZ Eschborn 1986 publizierte Studie „Women in Pakistan, General Conditions, Approaches and Project Proposals for the Development and Vocational Qualification of Women in the Province of Punjab“ (H. G. Klein, R. Nestvogel).

13. Trifft es zu, daß in verschiedenen Teilen Pakistans, wie z.B. im Distrikt Swabi, verschuldete Bauern z.T. über Generationen in Leibeigenschaft gehalten werden?

Gibt es Angaben über in Leibeigenschaft gehaltene weibliche Landarbeiterinnen?

Fälle von Leibeigenschaft bzw. Schuldknechtschaft von Landarbeiterinnen sind bekannt. Einzelangaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Mehrere Menschenrechtsorganisationen haben die Bundesregierung auf Fälle hingewiesen, in denen die Frauen verschuldeter Bauern in den Haushalten ihrer Kreditgeber arbeiten, um damit zur Tilgung ihrer Schulden beizutragen.

14. Trifft es zu, daß ca. 2 000 Sindhi und Baluchi Familien in der Provinz Sindh im Jahr 1990 aus Orangi, Azizabad, Gulshan und North Nazimabad vertrieben wurden und speziell von Frauenorganisationen in den Flüchtlingslagern betreut werden?

Wenn ja, welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Zustände in den Flüchtlingslagern vor?

Der Vorfall ist der Bundesregierung auch nach Befragung von Menschenrechtsgruppen in Karachi nicht bekannt. Es trifft allerdings nach Mitteilung des Vorsitzenden der staatlichen Human Rights Commission zu, daß es 1990 zu ethnischen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Volksgruppen (Sindhis, Baluchis, Muhajirs) kam, in deren Gefolge Sindhi- und Baluchi-Familien Karachi verließen, um sich im Inneren der Provinzen Sindh bzw. Baluchistans anzusiedeln.

Die freiwillige Aufgabe des Wohnsitzes in verschiedenen Stadtteilen betraf jedoch nicht nur die eingewanderten Sindhis und Baluchis, sondern auch die aus dem heutigen Indien stammenden sogenannten Muhajirs, die nach der Teilung der ehemaligen britischen Kolonie Indien nach Pakistan ausgewandert sind.

Von einer gewaltsamen Vertreibung der oben genannten Volksgruppen durch staatliche Akte kann nicht gesprochen werden. Nach Auffassung der Human Rights Commission können die Ereignisse nicht als Verletzung von Menschenrechten bewertet werden. Es wurden seinerzeit auch keine Flüchtlingslager eingerichtet.

15. Sind der Bundesregierung Initiativen von pakistanischen Frauenorganisationen oder auch andere bekannt zur Wiedereinführung der Quote im Nationalparlament und in den Landesparlamenten?

Wenn ja, welche?

Die pakistanische Regierung hat im April 1992 einen Kabinettsentwurf zur Wiedereinführung der für Frauen vorbehaltenen Sitze im Nationalparlament gebilligt. Der Gesetzentwurf soll in der laufenden Sitzungsperiode von der Nationalversammlung verabschiedet werden.

Verschiedene Workshops und Seminare pakistanischer Frauenorganisationen zur Wiedereinführung der Frauensitze in der Nationalversammlung und in den Provinzparlamenten fanden in den letzten Monaten statt, insbesondere ein Seminar des „Women Action Forum“ (WAF) in Islamabad, der „All-Pakistani Women Association“ (APWA) und der Aurat-Foundation.

16. Trifft es zu, daß Frauenprogramme für Frauen, die speziell im informellen Sektor gearbeitet haben, zwar von Regierungsseite gefördert werden, die Umsetzung aber daran scheitert, daß sich die Ministerien nicht um die Durchführung kümmern und die Gelder letztlich nicht abrufbar sind?

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen.

17. Welche Informationen hat die Bundesregierung über eine im Jahr 1990 stattgefundene Konferenz in Pakistan („Safe Motherhood Conference“), die sich mit der Situation schwangerer Frauen befaßt hat?

Die Safe Motherhood conference, die vom 24. bis 28. März 1990 in Lahore/Punjab stattfand, war eine Regionalkonferenz für den süd-ostasiatischen Raum. Sie wurde von der Pakistan's Social Betterment Association und von Family Care International, New York, veranstaltet. Mitveranstalter waren UNICEF, UNFPA, UNDP, die Weltbank, die WHO, die International Planned Parenthood Federation und der Population Council. Mitfinanziert wurde das Treffen von CIDA, ODA und dem Mother Care Project von John Snow. Zu den Teilnehmern gehörten Bangladesh, Bhutan, Indien, die Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka. Afghanistan, Myanmar und Vertreter der damaligen asiatischen Sowjetrepubliken nahmen als Beobachter teil. Die Konferenz beschäftigte sich vor allem mit den sozialen Gründen für die hohe Müttersterblichkeit in der Region. Während der Konferenz legte jedes Teilnehmerland den Entwurf eines Aktionsplans vor, der in einem Dreijahreszeitraum umzusetzen war.

18. Welche Informationen hat die Bundesregierung über Verhaftungen von Jugendlichen?
Trifft es zu, daß z.B. im Distrikt Gujrat (Punjab) im Jahr 1990 Jugendliche illegal verhaftet wurden und die Freilassung durch Bestechungsgelder erkaufte werden mußte (siehe Menschenrechtsbericht der HRCP 1990)?

Der Direktor für Gefängnisse in der Provinz Pandschab hat im März 1991 auf Anordnung des Obersten Richters von Lahore einen Bericht vorgelegt, wonach zu der Zeit im Pandschab 1 853 Jugendliche gefangen gehalten wurden, davon zwei Kinder unter zehn, 21 Kinder zwischen zehn und zwölf und 96 zwischen zwölf und vierzehn Jahren. Über die anderen drei Provinzen liegen keine Angaben vor.

Pakistanische Menschenrechtsorganisationen haben bestätigt, daß im Distrikt Gujrat im Jahr 1990 illegal verhaftete Jugendliche mit Hilfe von Bestechungsgeldern freigekauft wurden.

19. Liegen der Bundesregierung Angaben über die Zahl der im Bahawalpur Juvenile Jail inhaftierten Jugendlichen vor?
Wenn ja, welche?

Nach Angaben einer pakistanischen Menschenrechtsorganisation, die sich speziell um die Belange von Kindern bemüht, sind z. Z. ca. 300 Jugendliche im Jugendgefängnis in Bahawalpur inhaftiert. Der Organisation sind die Namen und die Haftgründe bekannt.

20. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im o.g. Gefängnis auch Minderjährige Strafen zwischen 40 und 60 Jahren abzusitzen haben?

Nach Angaben einer pakistanischen Menschenrechtsorganisation sitzen derzeit sieben Jugendliche im Jugendgefängnis Bahawalpur Strafen zwischen vierzig und sechzig Jahren ab. Die Bundesregierung kann diese Angaben aus eigener Kenntnis nicht bestätigen.

21. Trifft es zu, daß nach der pakistanischen Verfassung Kinderarbeit noch immer nicht vollständig, sondern nur in gewissen Arbeitsbereichen verboten ist?

Wie schätzt die Bundesregierung das Ausmaß der Kinderarbeit ein?

Die Verfassung Pakistans (1973) verbietet jede Art von Ausbeutung (Artikel 3) und schreibt in Artikel 11 Abs. 3 vor, daß kein Kind unter vierzehn Jahren in einer Fabrik, einem Bergwerk oder in einer anderen gefährlichen Arbeit beschäftigt werden darf. Eine Anzahl von Arbeitsgesetzen untersagt Kinderarbeit in Bereichen wie Bergbau („Mines Act“, 1923), Fabriken („Factories Act“, 1934) und in Geschäften („The Shops and Establishment Ordinance“, 1969). Im Jahr 1991 verabschiedete das pakistanische Parlament das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern („Employment of Children Act“). Es faßt die ältere Gesetzgebung zur Kinderarbeit zusammen und verschärft die bisher bestehenden Vorschriften.

Pakistan hat folgende Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ratifiziert:

- Übereinkommen Nummer 5 (Mindestalter in der Industrie) und dessen revidierte Fassung (Nummer 59).
- Übereinkommen Nummer 6 (Nachtarbeit von Jugendlichen) und dessen revidierte Fassung (Nummer 90).
- Das auf diesem Gebiet umfassendste Übereinkommen Nummer 138 (das sogenannte Mindestalter-Übereinkommen), das 1973 von der Internationalen Arbeitskonferenz verabschiedet wurde, ist von Pakistan bisher nicht ratifiziert worden.

Trotz aller gesetzlichen Maßnahmen wird jedoch Kinderarbeit in Pakistan weithin akzeptiert, vor allem im Bereich Landwirtschaft, in kleinen Fabriken und Werkstätten und auf der Straße (fliegende Händler, Gelegenheitsarbeiter). Genaue Zahlen sind der Bundesregierung nicht bekannt, die Schätzungen schwanken zwischen zwei Mio. (pakistanische Regierung) und acht Mio. (UNICEF).

22. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es in Pakistan Arbeitslager für Kinder gibt, in denen diese gefangengehalten und zur Arbeit gezwungen werden?

Gibt es Angaben über Vermisstenlisten von Kindern?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat über die Existenz derartiger Arbeitslager Informationen einer pakistanischen Menschenrechtsorganisation, die sich ausschließlich mit dem Schicksal verschwundener und entführter Kinder beschäftigt, kann diese aber nicht aus

eigener Kenntnis bestätigen. Die gleiche Organisation führt Ver-
mißtenlisten von Kindern.

23. Trifft es zu, daß die Pressefreiheit nicht gewahrt wird, und z.B. kritische Zeitungen von der Regierung mit Wirtschaftssanktionen belegt werden, indem sie keine Anzeigenaufträge mehr bekommen?

In der pakistanischen Verfassung ist die Redefreiheit und die Pressefreiheit in Artikel 19 geregelt. Danach ist die Pressefreiheit Einschränkungen unterworfen, die sich u. a. auf den „Ruhm des Islam“ und die nationale Sicherheit beziehen. Darüber hinaus gibt eine „print, press and publications ordinance“ der Regierung das Recht, Zeitungen und Zeitschriften unter bestimmten Umständen zu konfiszieren. Dieselbe Vorschrift sieht vor, daß die Zustimmung der Regierung für die Herausgabe einer neuen Zeitung oder Zeitschrift notwendig ist. Seit Abschaffung der Zensur macht die pakistanische Presse von ihrem Recht, die Regierung zu kritisieren, freimütig Gebrauch.

In Pakistan vergibt die Regierung rund 50 % der Anzeigen in den Zeitungen. Damit hat die Regierung ein Instrument, das ihr ermöglicht, wirtschaftlichen und damit auch politischen Einfluß auszuüben.

24. Kann die Bundesregierung Berichte bestätigen, daß zunehmend Anschläge auf regierungskritische Journalistinnen und Journalisten verübt werden?

Journalisten waren in den vergangenen Jahren wiederholt tätlichen Übergriffen ausgesetzt. Auch wurden Redaktionsräume von Zeitungen und Zeitschriften überfallen und verwüstet. Im pakistanischen Parlament besteht ein Sonderausschuß, der sich mit Übergriffen gegen Journalisten befaßt.

25. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf internationaler oder bilateraler Ebene auf eine Verbesserung der Situation von Frauen, Jugendlichen und Kindern in Pakistan hinzuwirken?

Die Bundesregierung hat schon in der Vergangenheit die Wahrung der Menschenrechte bei allen ihren Kontakten mit der Regierung Pakistans angesprochen und wird diesen Dialog fortsetzen. Auch bei Konsultationen und Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit werden Fortschritte auf diesen Gebieten angemahnt.

Darüber hinaus wird Pakistan in das auf Initiative der Bundesregierung zustande gekommene und von ihr maßgeblich finanzierte Programm der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Beseitigung der Kinderarbeit einbezogen. Im Rahmen dieses Programms führt die IAO konkrete Projekte zur Beseitigung der

Kinderarbeit vorwiegend mit Nicht-Regierungsorganisationen im jeweiligen Zielland durch.

Die Ziele des Programms und der jeweiligen Projekte, auch in Pakistan, sind:

- Herauslösen der Kinder aus oft schweren und gefährlichen Arbeiten,
- Heranführen an Schulausbildung und regelmäßigen Schulbesuch bis zum Abschluß,
- Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit.

Für Pakistan hat der zuständige Lenkungsausschuß des Programms bereits die vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung der Projekte gebilligt.